



März 2020

Einfuhrbedingungen für Holzverpackungsmaterial mit Herkunft aus Nicht-EU-Ländern

Verpackungsmaterial aus Holz mit Herkunft in Nicht-EU-Ländern, außer aus der Schweiz und Liechtenstein, darf nur dann in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt werden, wenn es die Anforderungen gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Pflanzengesundheitsverordnung erfüllt.

Betroffen ist Verpackungsmaterial aus Holz, das tatsächlich zum Transport von Waren aller Art eingesetzt wird und Verpackungsmaterial aus Holz als Ware in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz zum Abstützen oder Verkeilen der Ladung in Containern oder Transportbehältnissen, wie zum Beispiel Bretter, Holzkeile und Balken.

Von dieser Regelung ausgenommen ist Rohholz von sechs Millimeter Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde sowie Stauholz zur Stützung von zeugnis- und untersuchungspflichtigen Holzsendungen, das dem Holz in Art, Qualität und pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht.

Die Regelungen beinhalten im Einzelnen:

1. Verpackungsmaterial aus Holz muss einer der vier zugelassenen Behandlungsverfahren gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nummer 15 (ISPM 15) unterzogen worden sein.

Begasung mit Methylbromid (Behandlungscode **MB**) oder

Begasung mit Sulfurylfluorid (Behandlungscode **SF**) oder

Dielektrische Erhitzung „Dielectric heating“ (Behandlungscode **DH**) oder

Hitzebehandlung unter Nutzung einer konventionellen Hitze- oder Trocknungskammer „Heat Treatment“ (Behandlungscode **HT**) mit 56 Grad Celsius Kerntemperatur für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzdurchmesser, einschließlich des Holzkerns

2. Des Weiteren muss Verpackungsmaterial aus Holz eine Markierung gemäß Anhang II des ISPM 15 aufweisen, aus der hervorgeht, dass dieses Verpackungsmaterial aus Holz einer der zugelassenen Behandlungen unterzogen wurde.

Die Markierung enthält folgende erforderliche Komponenten:

- das IPPC Symbol,
- einen ISO-Ländercode,
- einen Code zur Identifizierung des Erzeugers/Behandlers und
- den Code zur Identifizierung der zugelassenen Maßnahme des behandelten Verpackungsholzes (HT, MB, SF oder DH)

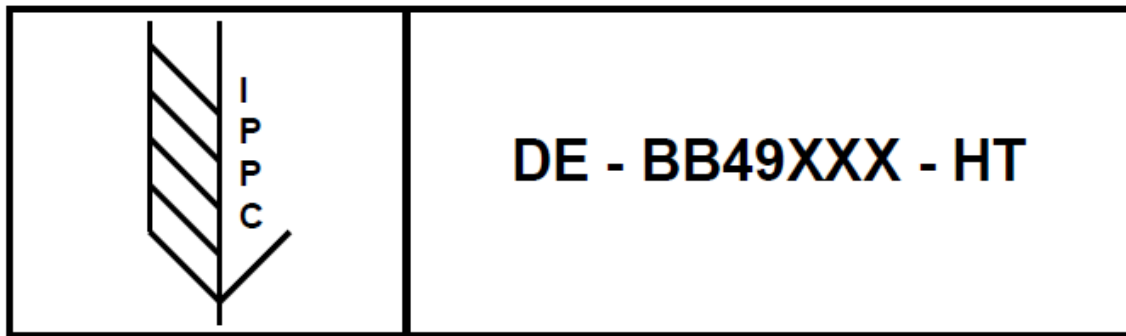


Abbildung 1: Musterbeispiel einer Markierung gemäß dem ISPM 15 mit Hitzebehandlung für Brandenburger Betriebe

3. Mit Ausnahme einzelner kleiner Rindenstücke bis Kreditkartengröße darf dem Verpackungsholz **keine** Rinde anhaften.

Jedwede Anzahl von visuell trennbaren und deutlich voneinander unabhängigen kleinen Rindenstücken dürfen verbleiben, wenn sie:

- weniger als 3 Zentimeter in der Breite messen (ungeachtet der Länge) oder
- mehr als 3 Zentimeter in der Breite messen, wenn die Gesamtoberfläche der einzelnen Rindenstücke weniger als 50 Quadratzentimeter beträgt.

Hinweis: Bei anderen Behandlungsverfahren (zum Beispiel Kiln-dried - KD) handelt es sich nicht um zugelassene Behandlungsverfahren gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nummer 15 (ISPM 15).

Bei nicht ISPM 15 konformer Kennzeichnung wird vom Pflanzenschutzdienst die Vernichtung des Verpackungsmaterials angeordnet.